

# Wahlreglement der Veska Pensionskasse

Gültig ab 1. Januar 2024

Veska Pensionskasse  
Jurastrasse 9  
5000 Aarau

Stiftung von H+  
Die Spitäler der Schweiz

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammensetzung und Amtsdauer</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Wahlen</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Wahlverfahren</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Ersatzwahl</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten, Reglementsänderungen</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrats.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.

## 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat ist das paritätische Organ der Stiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ersatzwahlen sind in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.

Ein Arbeitgeber kann maximal einen Vertreter im Stiftungsrat haben.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Diese müssen nicht abwechselungsweise Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sein.

## 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Arbeitgebervertreter werden auf Antrag des Stiftungsrats vom Vorstand der «H+ Die Spitäler der Schweiz» gewählt. Wenn keine anderen wichtige Gründe vorliegen, werden die drei angeschlossenen Arbeitgeber mit den meisten bei der Veska Pensionskasse Versicherten für die Entsendung der Arbeitgebervertreter berücksichtigt.

Ein Arbeitnehmervertreter wird vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bestimmt.

Die zwei übrigen Arbeitnehmervertreter sind vorzugsweise Versicherte der Veska Pensionskasse. Zulässig sind auch Mitglieder von Berufsverbänden im Gesundheitswesen.

## 4 Wahlbüro

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden aus dem Kreis des Stiftungsrats je ein gewählter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bestimmt.

## 5 Wahlen

Die Wahl findet jeweils auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet.

## 6 Wahlverfahren

Der amtierende Stiftungsrat schlägt zuhanden der versicherten Arbeitnehmer zwei Stiftungsratsmitglieder für die nächste Amtsdauer vor.

Die Wahlvorschläge des Stiftungsrats für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden den angeschlossenen Arbeitgebern zugestellt. Diese werden verpflichtet, allen ihren versicherten Arbeitnehmern die Wahlvorschläge des Stiftungsrats umgehend abzugeben.

Die versicherten Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum weitere Nominationen schriftlich einzureichen. Diese Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie von mindestens zehn weiteren versicherten Arbeitnehmern mitunterzeichnet werden.

Gehen keine weiteren Nominationen ein, so gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Eine Liste der gewählten Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zugestellt. Diese sind verantwortlich, dass das Wahlergebnis den versicherten Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt. Die Wahllisten werden den angeschlossenen Arbeitgebern zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, allen ihren versicherten Arbeitnehmern umgehend eine Wahlliste der kandidierenden Arbeitnehmervertreter sowie die Wahlzettel abzugeben.

Die Stimmabgabe erfolgt brieflich. Die Frist beträgt zwei Monate ab Versanddatum der Wahllisten.

Das Wahlbüro prüft die Gültigkeit der eingegangenen Wahlzettel.

Ungültig sind:

- a) unleserlich ausgefüllte Wahlzettel;
- b) Wahlzettel mit mehr abgegebenen Stimmen als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
- c) Wahlzettel, welche zu spät beim Wahlbüro eintreffen;
- d) Wahlzettel mit Namen von nicht kandidierenden Personen.

Gewählt sind die kandidierenden Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Liste der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zugestellt. Diese sind verantwortlich, dass das Wahlergebnis den versicherten Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

## 7 Ersatzwahl

Erfüllt ein Stiftungsratsmitglied die Wahlvoraussetzungen nicht mehr, demissioniert, oder stirbt es, wird in der Regel innert drei Monaten eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Ziffer 6 kommt sinngemäss zur Anwendung.

## 8 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 24. März 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Sie sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Aarau, 24. März 2023

### **Veska Pensionskasse**

Der Stiftungsratspräsident

Lucian Schucan

Der Geschäftsführer

Martin Hammele